

Studienordnung

für den dualen Studiengang Steuern und Recht

Stand: September 2023



Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen

**Studienordnung für den Studiengang Steuern und Recht
an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung¹
vom 11. September 2013 (Brem.ABl. 2014, S. 30)**

Änderungen:

1. Ordnung vom 29.03.2023 (Mitteilungsblatt Nr. 4): §§ 1 – 9; Anlage 1, Anlage 2

Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen hat gemäß § 18 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233 – 221-c-1), zuletzt geändert durch das **Zweite** Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), und im Einvernehmen mit den nach § 46 Bremisches Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung zuständigen Behörden die nachstehende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Steuern und Recht erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium, Studienfächer, Studieninhalte
- § 3 Modulverantwortliche
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 5 Modulvertiefung
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen, Bestehen und Wiederholen von Prüfungen
- § 7 Berufspraktischer Studienzeiten
- § 8 Studienberatung
- § 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1 (zu § 2 und § 6 der Studienordnung): Modulhandbuch

Anlage 2 (zu § 7 der Studienordnung): Praktikumsrichtlinie

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung und § 28 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Steuern und Recht der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 19. September 2013 (Brem.ABl. S. 881) in den jeweils geltenden Fassungen den Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Steuern und Recht (StuR).

¹ Konsolidierte Fassung Stand 12.09.2023 (Irrtum vorbehalten). Die amtliche Fassung ergibt sich aus der Veröffentlichung der ursprünglichen Fassung und etwaiger Änderungen im Brem.ABl und den Mitteilungsblättern.

§ 2

Studium, Studienfächer, Studieninhalte

(1) Die Einzelheiten der Studiengliederung, der Studienfächer und Studieninhalte und ihrer Zusammenfassung in Modulen, die in jedem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte, die in jedem Modul zugelassenen Arten von Prüfungsleistungen und die Notenfaktoren ergeben sich aus dem Modulhandbuch (Anlage 1 zu dieser Studienordnung).

(2) Der Fachbereichsrat Steuerverwaltungsdienst kann die Semesterzuteilung von Modulen für einzelne Studienjahrgänge oder Teile davon abweichend von den Bestimmungen des Modulhandbuchs festlegen, soweit dies zur Sicherstellung des Lehrangebots erforderlich ist. Die Angemessenheit der Prüfungsbelastung für die Betroffenen Studierenden ist zu wahren. Die Änderung ist hochschulöffentlich bekanntzumachen und den betroffenen Studierenden gesondert bekanntzugeben.

§ 3

Modulverantwortliche

(1) Für jedes Modul der Bachelorprüfungsordnung wird mindestens eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher benannt. Die oder der Modulverantwortliche ist in der Regel eine hauptberufliche Lehrkraft im Fachbereich Steuerverwaltungsdienst. Die Benennung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Studiengangs StuR in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Modul angeboten wird. Für Module, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, kann die Benennung auch für jedes Semester gesondert erfolgen.

(2) Die oder der Modulverantwortliche wirkt auf eine Koordination der im jeweiligen Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen hin. Sie oder er stellt zwischen den am Modul beteiligten Lehrkräften das Einvernehmen über die Art der Studien- und Prüfungsleistungen her. Die oder der Modulverantwortliche unterrichtet die Studierenden über die Art der Prüfungsleistung, sofern nicht die Unterrichtung anderweitig gesichert ist. Besteht eine Prüfungsleistung aus einer Portfolioprfung (§ 13 Absatz 10 Bachelorprüfungsordnung), umfasst die Unterrichtung auch die Angabe und die Gewichtung der Prüfungselemente.

§ 4

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden in folgenden Arten abgehalten (Lehrform):

1. **Vorlesung**
Die Vorlesung dient der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden.
2. **Übung**
Die Übung dient der Anwendung und vertiefenden Erprobung von Fach- und Methodenkenntnis. Sie kann mit der Vermittlung von Fach- und Methodenwissen verbunden sein.
3. **Seminar**
Ein Seminar dient der Behandlung ausgewählter Themen mit wissenschaftlichen Methoden sowie der Erarbeitung und Diskussion von Problemstellungen.

4. Training
Ein Training (praktische Übung) dient der praktischen Erprobung und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten.
5. Praktikum
Ein Praktikum dient der eigenständigen, mitverantwortlichen Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis unter Begleitung durch Praktikerrinnen und Praktiker.

(2) Die Kombination mehrerer Arten von Lehrveranstaltungen ist im Rahmen der Vorgaben des Modulhandbuchs zulässig.

§ 5

Modulvertiefung

(1) Die im Modulhandbuch für die einzelnen Lehrveranstaltungen ausgewiesenen Zeiten der Modulvertiefung (Selbststudium) dienen zur Erreichung der jeweiligen Lernziele, der Vor- und Nachbereitung, Ergänzung und Wiederholung der im Präsenzstudium behandelten und der weiteren, im Modulhandbuch festgelegten Lerninhalte der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Modulvertiefung gliedert sich in Zeiten autonomen und begleiteten Selbststudiums.

(2) Das autonome Selbststudium wird von den Studierenden in eigener Verantwortung und ausgerichtet an den im Modulhandbuch festgelegten Lernzielen und Lerninhalten ausgestaltet. Das begleitete Selbststudium wird durch Lehrende unterstützt oder angeleitet. Der Umfang des begleiteten Selbststudiums bemisst sich nach dem jeweiligen an der Erreichung der Lernziele ausgerichteten Bedarf der Studierenden.

(3) Das begleitete Selbststudium beinhaltet die eigenständige Erarbeitung ausgegebener Materialien und Aufgabenstellungen sowie Hospitationen unter fachlicher Anleitung durch die Lehrenden. Es kann das Angebot ergänzender Lehrveranstaltungen beinhalten, wenn hierfür ein besonderer Bedarf besteht.

(4) Eine Hospitation dient im Rahmen der Modulvertiefung dazu, Einblicke in besondere Problemstellungen und Methoden ausgewählter berufspraktischer Arbeitsbereiche zu erlangen.

§ 6

Prüfungs- und Studienleistungen, Bestehen und Wiederholen von Prüfungsleistungen

(1) Zeitpunkt, Art und Umfang der nach Maßgabe der Bachelorprüfungsordnung im Rahmen des Studiums zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch (Anlage 1 zu dieser Studienordnung).

(2) Zum Bestehen einer Modulprüfung muss die Bewertung mit mindestens „ausreichend“ erfolgt sein. Dazu muss mindestens die Hälfte der gestellten Anforderungen erfüllt sein. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (§ 14 Absatz 1 Satz 2 Bachelorprüfungsordnung), so errechnet sich die Gesamtnote aus den jeweiligen Punkten der Teilprüfungen. Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen mit einem ihrem Anteil am Präsenzstudium des Moduls entsprechenden Gewicht in die Modulnote ein.

(3) Bei nicht bestandenen Modulprüfungen werden nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholt, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

(4) Studienleistungen sind bei Lehrveranstaltungen bestanden, wenn die oder Studierende an mindestens 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen und der jeweilige Lehrende eine Mitarbeit der oder des Studierenden bestätigt hat. Bei Fehlzeiten, die mehr als 20 % der Lehrveranstaltungsstunden betragen, muss der oder die Studierende unverzüglich eine Krankschreibung vorlegen. In diesem Fall kann eine Studienleistung dann als „bestanden“ gewertet werden, wenn in Absprache mit der oder dem Lehrenden eine entsprechende Ersatzleistung – auch außerhalb der Hochschule – erbracht wird. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Ersatzleistung besteht nicht; über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Fehlzeiten, die 50 % der Lehrveranstaltungszeit überschreiten, ist die Studienleistung als „nicht bestanden“ zu bewerten.

(5) Studienleistungen sind bei den Praxisphasen unter den Voraussetzungen des § 7 der Praktikumsrichtlinie (Anlage 2 zu dieser Studienordnung) bestanden.

§ 7

Berufspraktische Studienzeiten

Die Durchführung der berufspraktischen Studienzeiten gemäß § 6 der Bachelorprüfungsordnung wird in der Praktikumsrichtlinie geregelt (Anlage 2 zu dieser Studienordnung).

§ 8

Studienberatung

(1) Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung ihres Studiums, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten einer individuellen Profilgebung, die sich aus dieser Studienordnung ergeben.

(2) Für die individuelle Studienberatung stehen die jeweiligen Lehrenden, die Leiterin oder der Leiter des Studiengangs StuR sowie die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs Steuerverwaltungsdienst zur Verfügung.

§ 9

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Die Studienordnung in dieser Fassung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Für Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2022 im Studiengang Steuern und Recht immatrikuliert waren, gilt die bisherige Fassung der Studienordnung fort. Dies gilt nicht für die Regelungen, welche die Verschiebung der Praxisphase I vom 4. in das 5. Fachsemester betreffen.

Anlage 1 (zu § 2 und § 6 der Studienordnung):

Modulhandbuch

(Das Modulhandbuch ist in der Verwaltung des Fachbereichs Steuerverwaltungsdienst der Hochschule für Öffentliche Verwaltung nach Terminvereinbarung einsehbar. Es wird außerdem über eine Lernplattform hochschulweit bereitgestellt.)

Anlage 2 (zu § 7 der Studienordnung):²

Praktikumsrichtlinie

§ 1

Allgemeines

(1) Der Studiengang Steuern und Recht (StuR) sieht für den Zeitraum des 8-semesterigen Pflichtprogramms berufspraktische Studienzeiten vor. Diese umfassen gemäß § 6 Bachelorprüfungsordnung die Praxis-Transfer-Module I bis III sowie die Praxisphasen I und II.

(2) Die Praxis-Transfer-Module I bis III werden in den ersten 3 Studiensemestern studienbegleitend absolviert, durch die Hochschule mit Leistungsnachweisen begleitet und sind ECTS-relevant. Zum Praxis-Transfer-Modul II gehört eine vierwöchige berufspraktische Zeit, für die § 2 und § 4 dieser Praktikumsrichtlinie entsprechend gelten; die berufspraktische Zeit kann im Rahmen eines Arbeits-, Werk- oder Bildungsvertrages oder durch ein Praktikum geleistet werden. Die Bewertung der in den Praxis-Transfer-Modulen erbrachten Studienleistungen erfolgt durch die Dozentinnen und Dozenten der Hochschule. Die jeweiligen Studienleistungen sind im Modulhandbuch für den Studiengang StuR festgelegt.

(3) Die Praxisphasen I und II, zu denen jeweils ein mehrwöchiges, zusammenhängendes Praktikum gehört, findet im fünften bzw. im achten Fachsemester statt und werden durch Lehrveranstaltungen der Hochschule vor- und nachbereitet. Praxisphasen sind in das Studium integrierte, von der Hochschule geregelte, inhaltlich bestimmte, betreute und mit Lehrveranstaltungen begleitete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praktikumsstelle) absolviert werden.

§ 2

Ziele

Die berufspraktischen Studienzeiten gemäß § 6 Bachelorprüfungsordnung sollen die Studierenden an die beruflichen Tätigkeiten von Inhabern des akademischen Grades Bachelor of Laws im Bereich des Steuerrechts heranzuführen. Sie sollen insbesondere dazu dienen, die im Studium bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden. Dies erfordert die möglichst kontinuierliche Mitarbeit der Studierenden an berufspraktischen Projekten. Die Tätigkeit der Studierenden in den Praxisphasen nach § 1 Absatz 3 soll durch Eigenständigkeit und Mitverantwortung bestimmt sein und qualitativ den Tätigkeiten einer bereits ausgebildeten Inhaberin oder eines bereits ausgebildeten Inhabers des Grades Bachelor of Laws – Steuern und Recht nahekommen. Die in den beiden Praktika gemachten Erfahrungen sind in jeweils einem Praktikumsbericht zu reflektieren. Einzelheiten regeln die Empfehlungen für die Ausgestaltung der Praktika im Studiengang Steuern und Recht.

² Konsolidierte Fassung Stand 12.09.2023 (Irrtum vorbehalten). Die amtliche Fassung ergibt sich aus der Veröffentlichung der ursprünglichen Fassung und etwaiger Änderungen im Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung.

§ 3

Zeitpunkt und Dauer der Praxisphasen

(1) Die Praxisphase I findet frühestens nach dem vierten Fachsemester statt. Das darin abzuleistende Praktikum I dauert mindestens 18 Wochen.

Die Praxisphase II findet frühestens nach dem siebten Fachsemester statt. Das darin abzuleistende Praktikum II dauert mindestens 10 Wochen.

§ 4

Praktikumsstellen

(1) Als Praktikumsstellen kommen Unternehmen oder andere Einrichtungen der Berufspraxis mit Sitz im In- oder Ausland in Betracht, deren Aufgaben den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Qualifikation eines Bachelor of Laws im Studiengang Steuern und Recht erfordern. Die Praktikumsstellen müssen über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen, die von der Qualifikation her geeignet sind, die Studierenden während des jeweiligen praktischen Studienabschnitts zu betreuen, um eine dem Ziel der praktischen Studienabschnitte entsprechende innerbetriebliche Ausbildung sicherzustellen. Dies ist durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs Steuern und Recht zu überprüfen. Bei einem nicht angemessenen Einsatz von Studierenden in den Unternehmenspraktika hat die Hochschule auf Abhilfe hinzuwirken.

(2) Die Studierenden bemühen sich eigenständig um eine Praktikumsstelle. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Praktikumsstelle durch die Hochschule besteht nicht. Stehen für nicht dual ausbildungsintegrierte Studierende nicht ausreichend Praktikumsstellen zur Verfügung, so kann das Praxis-Transfer-Modul durch ein gleichwertiges Praxisprojekt, das durch die oder den für das Modul verantwortlichen Lehrende oder Lehrenden vergeben wird, ersetzt werden.

§ 5

Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Ableistung der berufspraktischen Studienzeiten bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Der Antrag auf Genehmigung ist innerhalb einer vom Prüfungsamt bekannt zu machenden Frist, mindestens jeweils vier Wochen vor Beginn der entsprechenden Praxisphase beim Prüfungsamt zu stellen.

(3) Die Genehmigung der berufspraktischen Studienzeiten wird erteilt, wenn

1. die oder der Studierende für die Praxisphase I mindestens 90 ECTS-Punkte und für die Praxisphase II mindestens 180 ECTS-Punkte erworben hat,
2. die ausgewählte Praktikumsstelle nach Maßgabe § 4 Absatz 1 geeignet ist,
3. die ausgewählte Praktikumsstelle schriftlich bestätigt, dass sie zur Betreuung der oder des Studierenden nach Maßgabe des § 2 bereit und in der Lage ist,

die oder der Studierende bei einer Praktikumsstelle im Ausland nachweist, dass sie oder er die jeweilige Landessprache hinreichend sicher beherrscht oder dass aus der Nichtbeherrschung der Landessprache keine Nachteile für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums zu besorgen sind.

§ 6

Durchführung, Begleitung, Anerkennung und Bewertung der berufspraktischen Studienzeiten

(1) Der Prüfungsausschuss benennt der oder dem Studierenden eine Lehrkraft des Studiengangs StuR für die wissenschaftliche Begleitung während der Ableistung der berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten werden durch die Hochschule vor- und nachbereitet.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Praktikums I und des Praktikums II hat die oder der Studierende einen Praktikumsbericht vorzulegen. Dieser muss insbesondere Angaben enthalten über

1. den Zeitraum des Praktikums,
2. etwaige Fehlzeiten nebst Begründung,
3. die Praktikumsstelle,
4. den Namen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der für die Betreuung der oder des Studierenden während des Praktikums zuständig war,
5. Art, Inhalt und Dauer der jeweiligen Tätigkeiten, insbesondere die Beschreibung eines besonderen Praktikumsprojekts,
6. Reflexion über die Erfahrungen während der Praxisphasen.

(3) Die beiden Praxisphasen werden mit einem Kolloquium abgeschlossen, an dem Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis teilnehmen können.

§ 7

Anerkennung und Bewertung

(1) Die Teilnahme an der berufspraktischen Zeit, am Praktikum I und am Praktikum II ist jeweils erfolgreich, wenn

1. die berufspraktische Zeit den Anforderungen an Praxisphasen nach § 2 und § 4 entsprochen hat,
2. die oder der Studierende die in § 3 vorgesehene Mindestdauer bei der Praktikumsstelle anwesend war und für die ggf. entstandene Fehlzeit ein triftiger Grund nachgewiesen wurde. § 17 Absatz 2 der Bachelorprüfungsordnung gilt entsprechend;
3. eine positive Beurteilung der Praktikumsstelle über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt;
4. ein den Anforderungen des § 6 Absatz 2 entsprechender Praktikumsbericht der oder des Studierenden vorliegt;
5. eine Präsentation und Reflexion der in der jeweiligen Praxisphase gemachten Erfahrungen und absolvierten Tätigkeiten im Rahmen eines Kolloquiums erfolgt ist.

(2) Bei Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen bescheinigt die oder der den praktischen Studienabschnitt betreuende Lehrende der Hochschule die Teilnahme mit „erfolgreich“, andernfalls mit „nicht erfolgreich“.

Hochschule für Öffentliche Verwaltung
Doventorscontrescarpe 172 C
28195 Bremen
<https://www.hfoev.bremen.de>